

Einkaufsbedingungen der **ECOTHERM** Austria GmbH

1. Allgemein

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten unsere nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Mündliche Abreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Empfänger. Verkaufsbedingungen, die zu unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ im Widerspruch stehen, sind unwirksam, soweit diese nicht ausdrücklich durch den Empfänger genehmigt wurden.

2. Angebot

Ihre Angebote sind freibleibend und unentgeltlich. Der Auftrag gilt erst mit Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als erteilt. An uns gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an uns ist der Anbieter daran 2 Wochen ab Zugang dieses Angebotes an uns gebunden.

3. Angebotsfristen und Liefertermine

Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende daran 60 Tage ab Zugang des Angebots gebunden.

Die mitgeteilten Lieferzeiten sind für den Lieferanten verbindlich, die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag.

Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die dem Empfänger die Abnahme wesentlich erschweren, geben dem Empfänger das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht und ohne dass zurückgestellte Mengen vor Abnahme in Rechnung gestellt werden können.

4. Schutz von Plänen und Unterlagen, Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede missbräuchliche Verwendung, insbesondere die Weitergabe oder Eigennutzung wird ausdrücklich untersagt.

5. Gefahrenübertragung

Die Lieferung der Ware erfolgt bei Fehlen einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Ware gilt frei Haus verkauft. Mit dem Eintreffen der Ware im Unternehmen bzw. vereinbarten Lieferort, ist der Gefahrenübergang gegeben.

6. Preise

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

7. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt unsere Zahlungsfrist 45 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt steht uns ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu.

8. Stornogebühren

Der Käufer hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von max. 3 % des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Außerdem hat der Lieferant für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.

Haftungsausschlüsse unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und wir von diesem Recht Gebrauch machen. Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung im Einzelfall.

In Abweichung der gesetzlichen Regelung verbleibt die Beweislast für die Mangelfreiheit während der gesamten Gewährleistungsfrist beim Lieferanten.

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gemäß §377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

10. Haftung / Schadenersatz

Der Lieferant, ob Hersteller, Importeur oder Händler hat eine Produzentenstellung. Der Lieferant haftet in jedem Fall im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für alle Schäden, welche uns in Folge der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware an Personen oder Sachen entstehen. Er verpflichtet sich uns schad-klaglos zu halten. Der Lieferant haftet neben Personen- und Sachschäden auch für alle mittelbaren und unmittelbaren Mangelfolgeschäden, die uns aus der Weiterverarbeitung bzw. dem Gebrauch gelieferter mangelhafter Ware entstehen. Ausschlüsse von Regressforderungen im Sinne des §12 PHG werden nicht akzeptiert.

Der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird von uns nicht akzeptiert.

11. Aufrechnung

Ein Aufrechnungsverbot wird von uns nicht anerkannt, vielmehr sind wir jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen uns gegen den Vertragspartner zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

12. Abtretungsverbot

Entstandene Forderungen gegen uns sind mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abtretbar.

13. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

14. Rechtswahl / Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich das für Wels sachlich zuständige Gericht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

Verkaufsbedingungen der ECOTHERM Austria GmbH

1. Allgemein

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten unsere nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Mündliche Abreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer (ECOTHERM). Einkaufsbedingungen, die zu unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ im Widerspruch stehen, sind unwirksam, soweit diese nicht ausdrücklich durch das Unternehmen genehmigt wurden.

2. Angebote

Sämtliche Angebote von Auftragnehmer sind unverbindlich, wenn nicht in diesen ausdrücklich eine Verbindlichkeit und gleichzeitig eine konkrete Bindungsfrist zugesichert wurde.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftraggeber nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Auftragnehmer nachweislich widersprochen wurde.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung.

Falls Import-und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, so muss die Vertragspartei die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Unterlagen zu erhalten.

4. Schutz von Plänen und Unterlagen, Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen als auch wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und dgl. bleiben unser geistiges Eigentum. Jede missbräuchliche Verwendung, insbesondere die Weitergabe oder Eigennutzung wird ausdrücklich untersagt.

5. Lieferung / Lieferfristen

Lieferfristen gelten mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der Erfüllung aller dem Auftraggeber nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Vereinbarungen. Bei unvorhersehbaren Vorkommnissen, wie beispielsweise Naturkatastrophen, behördliche Betriebsschließung, Brand, unverschuldete Lieferausfälle von Zulieferern und usw., verlängert sich die Lieferzeit angemessen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben im Eigentum des Auftragnehmers. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Bei Weiterveräußerung vor Bezahlung tritt der Auftraggeber im Falle des Erlöschens die daraus entstehende Forderung an den Auftragnehmer ab.

7. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer.

Ab Euro 1.500,-- frei Haus in Österreich ohne Einbringung und Montage. Bei Bestellungen unter diesem Wert wird ein Versandkostenanteil verrechnet.

Transportkosten außerhalb von Österreich werden nach Aufwand verrechnet.

8. Zahlungen

Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen zu leisten. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über der jeweils geltenden Bankrate. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Leistungen nur gegen Vorauskassa zu leisten.

9. Vertragsrücktritt

Der Auftragnehmer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber trotz Zahlungsaufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit seiner Zahlung in Verzug gerät oder sonstige von ihm vertraglich übernommene Verpflichtungen von ihm nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt. Die Eröffnung eines Konkurs- oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist jedenfalls als Rücktrittsgrund.

10. Gewährleistung / Garantie

Der Auftragnehmer garantiert für die gelieferte Ware und Leistung die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einen Fehler in der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Dies gilt auch für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften.

Gewährleistungsansprüche sind vom Auftraggeber innerhalb des genannten zweijährigen Zeitraumes bei sonstigem Rechtsverlust gerichtlich geltend zu machen.

Die Gewährleistungsverpflichtung gilt nur bei Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei bedungenen Gebrauch der gelieferten Ware.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet den Auftraggeber nur für schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und Leistungen müssen innerhalb von drei Jahren gerichtlich geltend gemacht werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere eine Haftung aus mittelbaren Schäden wie Betriebsstörungen, Produktionsstillstand oder -ausfall, entgangener Gewinn, Zinsverlust, Verzug, Vertragsstrafen oder jedwede sonstige Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

13. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

14. Gerichtsstand / Rechtsgrundlage

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 BGL 1988/96 ist ausgeschlossen.